

**Anlage zur  
Satzung der Gemeinde Bark, Kreis Segeberg,  
über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmen  
in die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bark  
für den Bereich  
südlich der Dorfstraße und des Schafhauser Weges**

Naturschutz- und Landschaftspflege

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt Flächen, die planungsrechtlich derzeit dem Außenbereich zuzuordnen sind. Westlich, nördlich und östlich dieser Flächen befindet sich die vorhandene Bebauung des Ortsteiles Bark. Südlich dieser Flächen schließt die freie Landschaft an. Die einbezogenen Flächen stellen insofern eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles dar.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt Flächen in einer Größe von ca. 11.600 qm. Diese Flächen werden derzeit intensiv als Ackerland genutzt. Durch die beabsichtigte Bebauung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Unter Zugrundelegung einer sich aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebenden GRZ von 0,2 wird durch diese Satzung ein Versiegelungsumfang von bis zu 3.500 qm ermöglicht ( $11.600 \text{ qm} \times 0,2 + 50 \%$ ).

Entlang der nördlich angrenzenden Dorfstraße befindet sich ein hochwertiger Knick. Für die Anbindung der geplanten Baugrundstücke an die Dorfstraße wären ca. 10 Knickdurchbrüche erforderlich. Hierdurch würde der Knick in seiner Funktion erheblich beeinträchtigt werden. Er soll daher auf den Stock gesetzt und nach fachlich anerkannten Regeln an die südliche Plangrenze verschoben werden, da hier derzeit ein offener Übergang in den freien Landschaftsraum besteht. Der Wall ist anschließend gegebenenfalls auszubessern. Sofern sich Ausfälle im Bewuchs zeigen, werden diese gleichwertig ersetzt. Nördlich des verschobenen Walles wird ein 3,0 m breiter Schutzstreifen angelegt. Als zusätzlicher Ausgleich für die Knickverschiebung wird entlang der Dorfstraße die vorhandene Reihe Ebereschen über die gesamte Plangebietsgrenze ergänzt. Diese Maßnahmen werden im Vorwege der Bebauung einheitlich von der Gemeinde durchgeführt.

Zur weiteren Reduzierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird außerdem eine eingeschossige Bebauung festgesetzt. Die Einfriedigung der Baugrundstücke zur Dorfstraße sollen nur durch lebende Hecken erfolgen.

Gemeinde Bark  
Der Bürgermeister



(Bürgermeister)

*[Handwritten signature]*

Kreis Segeberg  
Der Kreisausschuß  
Planungsamt

*[Handwritten signature]*

(Stadtplaner)